

**Begründung zur 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Emsweg I“ der Gemeinde Saerbeck**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Emsweg I“ einer vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB zu unterziehen.

Gegenstand dieser Änderung ist die geringfügige Verschiebung der südlichen Baugrenze auf dem Grundstück Flur 35, Flurstück 748 (Emsweg I).

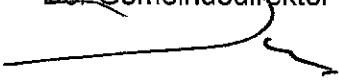
Die Grundstückseigentümer Marlies und Antonius Grüter beantragen die Verschiebung der Baugrenze um ca. 2,77 m, um das bestehende Wohnhaus um ein Arbeitszimmer zu erweitern. Dieses Arbeitszimmer ist aus beruflichen Gründen zwingend notwendig. Aufgrund des vorhandenen Gebäuderisses ist eine sinnvolle anderweitige Erweiterung des Wohnhauses innerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen nicht möglich, so daß eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche planungsrechtlich notwendig ist.

Die Zustimmungserklärung der Grundstücksnachbarn liegt vor. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Da durch diese Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird sie im vereinfachten Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Saerbeck, den 30. Juli 1999

GEMEINDE SAERBECK
Der Gemeindedirektor


(Roos)